

Artikel 4

Familienbetriebe

- ¹ Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Betriebe, in denen lediglich der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Betriebsinhabers, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie seine Stiefkinder tätig sind.
- ² Sind im Betrieb auch andere als die in Absatz 1 erwähnten Personen tätig, so ist das Gesetz nur auf diese anwendbar.
- ³ Auf jugendliche Familienglieder im Sinne von Absatz 1 können einzelne Vorschriften des Gesetzes durch Verordnung anwendbar erklärt werden, soweit dies zum Schutze von Leben und Gesundheit der Jugendlichen oder zur Wahrung der Sittlichkeit erforderlich ist.

Allgemeines

Familienbetriebe lassen sich in reine Familienbetriebe und gemischte Familienbetriebe unterteilen. In reinen Familienbetrieben arbeiten nur die Ehepartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Betriebsinhabers bzw. der Betriebsinhaberin, seine bzw. ihre Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehepartner, eingetragene Partnerinnen oder Partner sowie seine bzw. ihre Stiefkinder. In gemischten Familienbetrieben sind die Familienmitglieder der Arbeitgeber sowie Drittpersonen tätig.

In einem Familienbetrieb haben der Betriebsinhaber und seine Familienmitglieder (siehe oben) die alleinige wirtschaftliche Haftung für den Betrieb zu tragen. Ausserdem muss die Geschäftsführung ausschliesslich in der Hand des Betriebsinhabers liegen.

Juristische Personen sind keine Familienbetriebe. Nur physische Personen können eine familienrechtliche Beziehung haben. Dies hat das Bundesgericht mit Urteil vom 29. Juni 2013 festgehalten (BGE 139 II 529). Zu diesem Schluss kommen die Richter nach historischer Auslegung dieser Ausnahmebestimmung. Der Gesetzgeber wollte sich nicht ins Familienleben einmischen: Familienange-

hörige arbeiten unter anderen Bedingungen zusammen, als wenn sie einander völlig fremd wären. Die Zusammenarbeit erfolgt in gegenseitiger Unterstützung.

Das Gesetz hat zum Zweck, die Arbeitnehmenden zu schützen. Der Ausschluss vom Anwendungsbereich des ArG ist daher restriktiv auszulegen.

Spezielle Prüfung der Franchisebetriebe

Ein Franchisevertrag kann wie folgt definiert werden:

Ein Franchisenehmer fügt sich in ein vom Franchisegeber entwickeltes und rechtlich beherrschtes Marketingsystem ein, um gegenüber den Konsumenten als Repräsentant dieses Franchisegebers, meistens Grossanbieter, auftreten zu können und eine ausgewählte Leistung anzubieten. Der Franchisenehmer ist rechtlich und wirtschaftlich in der Regel selbständig, es sei denn, der Franchisegeber habe sich finanziell beteiligt. Der Franchisenehmer trägt also das volle Betriebsrisiko, während der Franchisegeber wichtige Entscheidungen fällen kann. Diese Entscheidungsfähigkeit kann je nach Umfang als Subordinationsverhältnis (der Franchisevertrag ähnelt dem Arbeitsvertrag) zwischen Franchisegeber und Franchisenehmer

betrachtet werden. Beispielsweise kann der Franchisegeber anordnen, dass bestimmte Öffnungszeiten eingehalten werden müssen. Wegen dieser Weisungsbefugnis des Franchisegebers ist der Franchisebetrieb in der Regel nicht einem Familienbetrieb gleichzustellen. Zu beachten ist jedoch, dass der Franchisevertrag ein Innominatvertrag und somit nicht im Obligationenrecht geregelt wird. Dies hat zur Folge, dass die Vertragsparteien grosse Freiheiten in der Gestaltung des Vertrages geniessen und dass der Umfang oder die Zuständigkeit für wichtige Entscheide variieren kann. Dementsprechend könnten in manchen Fällen Franchisenehmer doch als Familienbetriebe gelten. **Voraussetzungen dafür wären die alleinige wirtschaftliche Haftung und die unabhängige Geschäftsführung.**

Im Zweifelsfall muss der Franchisenehmer beweisen, dass er durch den Vertrag nicht wirtschaftlich gebunden ist (z.B. keine Gewinnbeteiligung des Franchisegebers) und das Geschäft unabhängig führen kann, d.h. es dürfen keine arbeitsorganisatorischen Verpflichtungen in Bezug auf die Personalpolitik, Öffnungszeiten, etc. im Vertrag festgelegt sein.

Absatz 1

Reine Familienbetriebe fallen nicht unter das Arbeitsgesetz.

Absatz 2

In den gemischten Familienbetrieben sind Familienmitglieder im Sinne von Absatz 1 dem Arbeitsgesetz nicht unterstellt. Auf die im Betrieb tätigen Drittpersonen ist das Gesetz wie in allen anderen Betrieben anwendbar. Es gilt auch ohne Einschränkung für Familienmitglieder, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, z.B. Brüder und Schwestern des Arbeitgebers sowie deren Kinder.

Absatz 3

Auf jugendliche Familienmitglieder im Sinne von Absatz 1 können einzelne Vorschriften des Arbeitsgesetzes durch Verordnung anwendbar erklärt werden. Artikel 3 Absatz 2 ArGV 5 bestimmt, dass das Arbeitsgesetz in Familienbetrieben auf jugendliche Familienangehörige anwendbar ist, sofern diese gemeinsam mit anderen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen im Betrieb beschäftigt werden.